

Zertifikatsordnung

Ordnung betreffend die Ausstellung von Zertifikaten über den erfolgreichen Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 4 JAPO 2003

Die Juristische Fakultät stellt an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zertifikate über den erfolgreichen Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 4 JAPO 2003 aus:

§ 1

(1) Die Ausstellung des Zertifikats setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Gemeinsamen Fachsprachenzentrums der Fakultäten 03, 04 und 05 voraus, die insgesamt einen Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen und die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt nicht vor, wenn an mehr als zwei Lehrveranstaltungsterminen bei den während der Vorlesungszeit angebotenen Lehrveranstaltungen bzw. mehr als zwei Stunden (120 Minuten) bei den in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Blocklehrveranstaltungen aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen wurde.

(3) ¹Nicht zu vertretende Gründe sind von der oder dem Studierenden unverzüglich gegenüber dem Gemeinsamen Fachsprachenzentrum anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest vorzulegen; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung, kann die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden.

§ 2

Die einzelnen Kurse können außer der fremden Rechtssprache auch die fremde Wirtschaftssprache betreffen, sofern der Rechtssprachenanteil bezüglich der jeweiligen Fremdsprache überwiegt.

§ 3

¹Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Ausstellung eines entsprechenden Leistungsnachweises durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter bestätigt. ²Auf die Erteilung eines Leistungsnachweises kann verzichtet werden, wenn die Leistungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfasst werden und von den Studierenden individuell abgerufen werden können (Kontoauszug). ³Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn alle in der jeweiligen Lehrveranstaltung gestellten schriftlichen Aufsichtsarbeiten von mindestens 80 und höchstens 120 Minuten Dauer abgelegt und diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet wurden. ⁴Die Prüfungsdauer und die Anzahl der gestellten schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter spätestens bis zum ersten Termin der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 JurPrNotSkV und erfolgt durch die jeweilige Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter.

§ 4

Die Mindestzahl von 16 Semesterwochenstunden kann auf höchstens drei Fremdsprachen verteilt werden, wobei in jeder Fremdsprache eine Mindestzahl von vier Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden darf.

§ 5

(1) Das bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen auszustellende Zertifikat lautet:

„Herr / Frau, geboren am in, hat an der Juristischen Fakultät der Universität München, zusätzlich zur Pflichtausbildung gem. § 24 Abs. 2 JAPO imsemester, eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 4 JAPO mit einem Umfang von Semesterwochenstunden imsemester erfolgreich abgeschlossen. Seine / Ihre Leistungen betreffen folgende Fachsprachen: 1. 2. 3.“.

(2) ¹Das Zertifikat wird nach Erteilung eines entsprechenden Antrags und Vorlage der Leistungsnachweise durch Unterzeichnung seitens der Dekanin oder des Dekans vom Gemeinsamen Fachsprachenzentrum der Fakultäten 03, 04 und 05 ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt. ²Soweit Leistungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfasst wurden, ist die Vorlage eines Leistungsnachweises entbehrlich.

(3) Der Erwerb von Vorkenntnissen kann nach Überprüfung durch die Dekanin oder den Dekan angerechnet werden. Die Dekanin oder der Dekan kann die Anrechnung auf die Leiterin oder den Leiter des Fachsprachenzentrums delegieren.

§ 6

Die Zertifikatsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.